



Antrag der Redaktionskommission

vom 4.12.2020

<p>Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater</p> <p>vom...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom ...²</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p>Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom <u>26. Februar 2020</u>²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Gegenstand Art. 1 Diese Verordnung legt die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung fest. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.</p>	004	<p>Gegenstand Art. <u>1</u> <u>Diese</u> Verordnung legt die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung fest.</p>
	004 a	<p>²Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.</p>
	005	

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. ... vom ... 2020.

¹ AS 101.100.

² Begründung siehe STRB Nr. **125** vom **26. Februar** 2020.

Konzeptförderung Tanz und Theater	Art. 2 ¹ Die Konzeptförderung für Tanz und Theater ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich ausgerichtete mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.	006	Konzeptförderung Tanz und Theater	Art. 2 ¹ Die Konzeptförderung für Tanz und Theater ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der <u>Stadt ausgerichtete</u> mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der <u>freien</u> Szene.
	<p>² Die Konzeptförderung für Tanz und Theater bezweckt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Publikum ein vielfältiges und verschiedene Interessen berücksichtigendes, qualitativ hochstehendes Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu bieten; b. das Tanz- und Theaterangebot in der Stadt Zürich zu beleben, indem bestehende Angebote und neue Initiativen, insbesondere im Nachwuchsbereich, gefördert werden; c. die Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene sowohl untereinander als auch mit den Institutionen besser zu vernetzen und die kontinuierliche Arbeit zu fördern. 	006 a		<p>² Die Konzeptförderung für Tanz und Theater bezweckt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dem Publikum ein vielfältiges und verschiedene Interessen berücksichtigendes, qualitativ hochstehendes Tanz- und Theaterangebot in der <u>Stadt zu</u> bieten; b. das Tanz- und Theaterangebot in der <u>Stadt zu</u> beleben, indem bestehende Angebote und neue Initiativen, insbesondere im Nachwuchsbereich, gefördert werden; c. die Gruppen oder Einzelpersonen der <u>freien</u> Szene sowohl untereinander als auch mit den Institutionen besser zu vernetzen und die kontinuierliche Arbeit zu fördern.
		007		
Rahmenkredit Konzeptförderperiode	Art. 3 Der Rahmenkredit Konzeptförderung beträgt 6,5 Millionen Franken pro Jahr. Der Gemeinderat teilt den Rahmenkredit jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren in zwei Teile auf: einen für die sechsjährige Konzeptförderung von Institutionen und einen für die zwei- und vierjährige Förderung von Gruppen und Einzelpersonen.	008	Rahmenkredit Konzeptförderperiode	Art. 3 ¹ Der Rahmenkredit Konzeptförderung beträgt 6,5 Millionen Franken pro Jahr.
		009 a		² Der Gemeinderat teilt den Rahmenkredit jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren in zwei Teile auf: einen für die sechsjährige Konzeptförderung von Institutionen

			und einen für die zwei- und vierjährige Förderung von Gruppen und Einzelpersonen.
	009		
B. Konzeptförderbeiträge	010	B. Konzeptförderbeiträge	
Grundsatz	Art. 4 ¹ Die Stadt richtet zur Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater Konzeptförderbeiträge aus.	011	Grundsatz Art. 4 ¹ Die Stadt richtet zur Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater Konzeptförderbeiträge aus.
	² Konzeptförderbeiträge sind auf mehrere Jahre befristete Beiträge für die Umsetzung von Konzepten von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene. Sie können auch für gemeinsame Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene ausgerichtet werden.	012	² Konzeptförderbeiträge sind auf mehrere Jahre befristete Beiträge für die Umsetzung von Konzepten von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene.
		012 a	³ Sie können auch für gemeinsame Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene ausgerichtet werden.
	³ Die Konzeptförderbeiträge werden aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung finanziert.	013	⁴ Die Konzeptförderbeiträge werden aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung finanziert.
	⁴ Ein Rechtsanspruch auf einen Konzeptförderbeitrag besteht nicht.	014	⁵ Ein Rechtsanspruch auf einen Konzeptförderbeitrag besteht nicht.
		015	
Bezugsberechtigte	Art. 5 ¹ Konzeptförderbeiträge können an bestehende und neue Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene aus den Kunstsparten Tanz und Theater ausgerichtet werden.	016	Bezugsberechtigte Art. 5 ¹ Konzeptförderbeiträge können an bestehende und neue Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene aus den Kunstsparten Tanz und Theater ausgerichtet werden.

<p>² Konzeptförderbeiträge setzen einen engen Bezug zur Stadt Zürich voraus. Dieser ist gegeben bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Institutionen mit Sitz und Standort in der Stadt; b. Gruppen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Sitz grundsätzlich in der Stadt haben; c. Einzelpersonen der Freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Stadt haben. 	017	<p>² Konzeptförderbeiträge setzen einen engen Bezug zur <u>Stadt voraus, der gegeben ist</u> bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Institutionen mit Sitz und Standort in der Stadt; b. Gruppen der <u>freien</u> Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Sitz grundsätzlich in der Stadt haben; c. Einzelpersonen der <u>freien</u> Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Stadt haben.
	018	
<p>Ausschluss Art. 6 ¹ Von der Konzeptförderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Institutionen, die unbefristet von der Stadt gefördert werden; b. Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, denen zeitgleich ein Projektförderbeitrag einer Ko-Produktionsinstitution oder ein Projektförderbeitrag aus dem Freien Kredit ausgerichtet wird; c. Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene, die hauptsächlich gewinnorientiert arbeiten. 	019	<p>Ausschluss Art. 6 ¹ Von der Konzeptförderung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Institutionen, die unbefristet von der Stadt gefördert werden; b. Gruppen oder Einzelpersonen der <u>freien</u> Szene, denen zeitgleich ein Projektförderbeitrag einer Ko-Produktionsinstitution oder ein Projektförderbeitrag aus dem <u>freien</u> Kredit ausgerichtet wird; c. Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der <u>freien</u> Szene, die hauptsächlich gewinnorientiert arbeiten.
<p>² Konzeptförderbeiträge werden ausserdem nicht ausgerichtet, wenn eine Institution, Gruppe oder Einzelperson zeitgleich für den gleichen Zweck eine andere Förderung der Stadt erhält.</p>	020	<p>² Konzeptförderbeiträge werden ausserdem nicht ausgerichtet, wenn eine Institution, Gruppe oder Einzelperson zeitgleich für den gleichen Zweck eine andere Förderung der Stadt erhält.</p>
	021	

Beitragsdauer	Art. 7 Konzeptförderbeiträge können für folgende Laufzeiten ausgerichtet werden: a. an Institutionen für maximal sechs Jahre; b. an Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene für zwei oder vier Jahre.	022	Beitragsdauer	Art. 7 Konzeptförderbeiträge können für folgende Laufzeiten ausgerichtet werden: a. an Institutionen für maximal sechs Jahre; b. an Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene für zwei oder vier Jahre.
		023		
Beitragshöhe	Art. 8 ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem eingereichten Konzept, seinen vorgesehenen Leistungen und dem dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwand.	024	Beitragshöhe	Art. 8 ¹ Die Beitragshöhe richtet sich nach dem eingereichten Konzept, seinen vorgesehenen Leistungen und dem dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwand.
	² Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene und zur Höhe des Rahmenkredits respektive seiner Aufteilung in der jeweiligen Konzeptförderperiode für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.	025		² Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene sowie zur Höhe des Rahmenkredits und insbesondere seiner Aufteilung in der jeweiligen Konzeptförderperiode für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.
		026		
	C. Verfahren	027		C. Verfahren
Vergaberunden	Art. 9 ¹ Die Stadt richtet Konzeptförderbeiträge in Vergaberunden aus. Jede Konzeptförderperiode von sechs Jahren ist in drei Vergaberunden unterteilt.	028	Vergaberunden	Art. 9 ¹ Die Stadt richtet Konzeptförderbeiträge in Vergaberunden aus.
		028 a		² Jede Konzeptförderperiode von sechs Jahren ist in drei Vergaberunden unterteilt.
	² Vor Beginn einer Konzeptförderperiode führt die Stadt eine grosse Vergaberunde für Institutionen sowie Gruppen oder	029		³ Vor Beginn einer Konzeptförderperiode führt die Stadt eine grosse Vergaberunde für Institutionen sowie Gruppen oder

	Einzelpersonen der Freien Szene durch.		Einzelpersonen der freien Szene durch.
	³ Im Abstand von zwei Jahren folgen zwei kleine Vergaberunden in der Regel für Gruppen oder Einzelpersonen der Freien Szene.	030	⁴ Im Abstand von zwei Jahren folgen zwei kleine Vergaberunden in der Regel für Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene.
		031	
Vergabeverfahren	Art. 10 Jede Vergaberunde besteht aus einem mehrstufigen Verfahren, unterteilt in Ausschreibung, formelle Prüfung, inhaltliche Beurteilung und Beschlussfassung.	032	Vergabeverfahren Art. 10 Jede Vergaberunde besteht aus einem mehrstufigen Verfahren, unterteilt in Ausschreibung, formelle Prüfung, inhaltliche Beurteilung und Beschlussfassung.
		033	
Ausschreibung	Art. 11 Die Stadt schreibt jede Vergaberunde für Konzeptförderbeiträge öffentlich aus. Die Ausschreibung beinhaltet die Voraussetzungen für die Teilnahme, wie die Frist für die Gesuchseinreichung, die Teilnahmeberechtigung und die Anforderungen an ein Gesuch.	034	Ausschreibung Art. 11 ¹ Die Stadt schreibt jede Vergaberunde für Konzeptförderbeiträge öffentlich aus.
		034 a	² Die Ausschreibung umfasst die Voraussetzungen für die Teilnahme wie die Frist für die Gesuchseinreichung, die Teilnahmeberechtigung und die Anforderungen an ein Gesuch.
		035	
Gesuch	Art. 12 ¹ Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag können die Bezugsberechtigten gemäss Art. 5 einzeln oder gemeinsam bei der Stadt einreichen.	036	Gesuch Art. 12 ¹ Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag können die Bezugsberechtigten gemäss Art. 5 einzeln oder gemeinsam bei der Stadt einreichen.
	² Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag enthält ein Konzept und einen Antrag für einen bestimmten Konzeptförderbeitrag. Das Konzept gibt Auskunft über:	037	² Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag enthält ein Konzept und einen Antrag für einen bestimmten Konzeptförderbeitrag.

<ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation und die verantwortlichen Personen; b. die bisherige künstlerische Tätigkeit und deren Resonanz bei Publikum, Medien und Szene; c. das künstlerische Vorhaben inklusive Art und Umfang der geplanten Aktivitäten und deren Umsetzung; d. die wirtschaftliche Situation, die Kosten und Finanzierung des Konzepts; e. die Chancen und Risiken der Konzeptumsetzung. 		
	037 a	<p>³Das Konzept gibt Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation und die verantwortlichen Personen; b. die bisherige künstlerische Tätigkeit und deren Resonanz bei Publikum, Medien und <u>Tanz- und Theater-Szene</u>; c. das künstlerische Vorhaben inklusive Art und Umfang der geplanten Aktivitäten und deren Umsetzung; d. die wirtschaftliche Situation, die Kosten und Finanzierung des Konzepts; e. die Chancen und Risiken der Konzeptumsetzung.
	038	
<p>Formelle Prüfung Art. 13 Die Stadt prüft die Voraussetzungen für die Teilnahme. Sind diese erfüllt, wird ein Konzept inhaltlich beurteilt.</p>	039	<p>Formelle Prüfung Art. 13 ¹Die Stadt prüft die Voraussetzungen für die Teilnahme.</p>
	039 a	<p>²Sind diese erfüllt, wird ein Konzept inhaltlich beurteilt.</p>
	040	

<p>Inhaltliche Beurteilung a. Jury</p>	<p>Art. 14 ¹ Für die inhaltliche Beurteilung der Konzepte setzt der Stadtrat eine beratende Kommission, genannt Jury, ein.</p>	<p>041</p>	<p>Inhaltliche Beurteilung a. Jury</p> <p>Art. 14 ¹ Für die inhaltliche Beurteilung der Konzepte setzt der Stadtrat eine beratende Kommission, genannt Jury, ein.</p>
	<p>² Die Jury setzt sich aus mindestens sieben unabhängigen Mitgliedern zusammen. Diese vertreten unterschiedliche für die Konzeptbeurteilung relevante Bereiche und haben vertiefte Kenntnisse der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich.</p>	<p>042</p>	<p>² Die Jury setzt sich aus mindestens sieben unabhängigen Mitgliedern zusammen, die unterschiedliche, für die Konzeptbeurteilung relevante Bereiche vertreten und vertiefte Kenntnisse der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt haben.</p>
	<p>³ Die Jury als Ganzes verfügt über einen breiten fachlichen Horizont und bildet die Vielfalt der Gesellschaft bestmöglich ab.</p>	<p>043</p>	<p>³ Die Jury als Ganzes verfügt über einen breiten fachlichen Horizont und bildet die Vielfalt der Gesellschaft bestmöglich ab.</p>
	<p>⁴ Die Amtszeit der Jurymitglieder ist befristet. Sie beträgt maximal zwei Konzeptförderperioden.</p>	<p>044</p>	<p>⁴ Die Amtszeit der Jurymitglieder ist befristet; sie beträgt maximal zwei Konzeptförderperioden.</p>
	<p>⁵ Es soll eine regelmässige Rotation stattfinden. Ab der zweiten Vergaberunde werden bei jeder Vergabe mindestens zwei Positionen durch neue Jurymitglieder besetzt.</p>	<p>045</p>	<p>⁵ Es findet eine regelmässige Rotation statt; ab der zweiten Vergaberunde werden bei jeder Vergabe mindestens zwei Positionen durch neue Jurymitglieder besetzt.</p>
		<p>046</p>	
<p>b. Beurteilung</p>	<p>Art. 15 ¹ Die Jury beurteilt die einzelnen Konzepte nach den folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Qualität; b. Realisierbarkeit; c. Vernetzung und Ausstrahlung; d. Öffentlichkeitsrelevanz. 	<p>047</p>	<p>b. Beurteilung</p> <p>Art. 15 ¹ Die Jury beurteilt die einzelnen Konzepte nach den folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Qualität; b. Realisierbarkeit; c. Vernetzung und Ausstrahlung; d. Öffentlichkeitsrelevanz.
	<p>² Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der</p>	<p>048</p>	<p>² Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der</p>

<p>Stadt Zürich vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss Art. 2. Sie berücksichtigt dabei bei der grossen Vergaberunde die vom Gemeinderat vorgenommene Aufteilung des Rahmenkredits für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.</p>		<p>Stadt vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss Art. 2.</p>
	048 a	<p>³Sie berücksichtigt dabei bei der grossen Vergaberunde die vom Gemeinderat vorgenommene Aufteilung des Rahmenkredits für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.</p>
<p>³Die Jury schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Konzepte einer Vergabeperiode mit einem Gutachten als Empfehlung zuhanden des Stadtrats ab.</p>	049	<p>⁴Die Jury schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Konzepte einer Vergabeperiode mit einem Gutachten als Empfehlung zuhanden des Stadtrats ab.</p>
	050	
<p>Beschlussfassung Art. 16 Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Vergabe der zwei- und vierjährigen Konzeptförderbeiträge. Die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge unterbreitet er zur Genehmigung dem Gemeinderat. Der Gemeinderat ist gehalten, die Vorlage innert einer Frist von drei Monaten zu behandeln und einen Entscheid zu fassen.</p>	051	<p>Beschlussfassung Art. 16 ¹Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Vergabe der zwei- und vierjährigen Konzeptförderbeiträge.</p>
	051 a	<p>²Die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge unterbreitet er zur Genehmigung dem Gemeinderat.</p>
	051 b	<p><u>³Innert einer Frist von drei Monaten behandelt der Gemeinderat die Vorlage und fasst einen Entscheid.</u></p>
	052	

	D. Vereinbarung und Berichterstattung	053		D. Vereinbarung und Berichterstattung
Vereinbarung	Art. 17 Die Stadt schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Konzeptförderbeiträgen Vereinbarungen ab.	054	Vereinbarung	Art. 17 Die Stadt schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Konzeptförderbeiträgen Vereinbarungen ab.
		055		
Berichterstattung	Art. 18 ¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufteilung des Rahmenkredits in zwei Teile zur sechsjährigen und zwei- und vierjährigen Konzeptförderung für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und laufende Konzeptförderperiode.	056	Berichterstattung	Art. 18 ¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufteilung des Rahmenkredits in zwei Teile zur sechsjährigen und zwei- und vierjährigen Konzeptförderung für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und die laufende Konzeptförderperiode.
	² Der Bericht beinhaltet insbesondere die in den Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt Zürich sowie die Lehren und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode.	057		² Der Bericht umfasst insbesondere die in den Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt sowie die Erkenntnisse und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode.
		058		
	E. Schlussbestimmung	059		E. <u>Schlussbestimmungen</u>
Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	060	Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		061		
Zeitliche Geltung	Art. 20 ¹ Diese Verordnung gilt ab Inkrafttreten vorerst bis Ablauf der zweiten Konzeptförderperiode von 6 Jahren.	062	Zeitliche Geltung	Art. 20 ¹ Diese Verordnung gilt nach Inkrafttreten vorerst bis zum Ablauf der zweiten Konzeptförderperiode von 6 Jahren.
	² Stimmt die Gemeinde einer Weiterführung der Konzeptförderung nach zwei Konzeptförderperioden zu, ist diese Verordnung unbefristet gültig.	063		² Stimmt die Gemeinde einer Weiterführung der Konzeptförderung nach zwei Konzeptförderperioden zu, ist diese Verordnung unbefristet gültig.

	064	
	065	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>